

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zum Kauf von Ladelösungen

1. Jänner 2020

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Kauf einer Wallbox zum Aufladen von E-Fahrzeugen durch den Kunden als Käufer von der Salzburg AG als Verkäuferin (die genaue Beschreibung ist dem Produktblatt zu entnehmen).

Die Ladestation geht in das Eigentum des Kunden über.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden (vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular) und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande.

Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

Sofern die Montage und Inbetriebnahme der Wallbox Vertragsbestandteil sind, steht das Inkrafttreten des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung der Tauglichkeit der elektrischen Kundenanlage für den Anschluss der bestellten Wallbox. Die Tauglichkeit wird erfüllt entweder durch einen positiven Bestandscheck oder im Falle eines negativen Bestandschecks durch Vornahme der erforderlichen Adaptierungen durch den Kunden auf seine Kosten.

Sofern der Kunde die erforderlichen Adaptierungen zur Erlangung der Tauglichkeit der elektrischen Kundenanlage nicht vornimmt und der Vertrag somit nicht in Kraft tritt, ist die Salzburg AG berechtigt für die entstandenen Aufwendungen die im Preisblatt angeführte Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

3. Prüfung der elektrischen Kundenanlage (Bestandscheck)

Sofern der Bestandscheck Vertragsbestandteil ist, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Nach Vertragsabschluss erfolgt durch die Salzburg AG oder eines von ihr beauftragten befugten Dritten die Prüfung der elektrischen Kundenanlage hinsichtlich Tauglichkeit für einen Elektromobilitätsanschluss (= Bestandscheck). Diese Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- Fotodokumentation Verteilerkasten
- Abschätzung Leitungslänge
- Anzahl der Mauerdurchbrüche
- Abklärung mit dem Netzanbieter bezüglich Netzanschluss
- Überprüfung Netzanschluss – Absicherung (falls zugänglich)
- Überprüfung Funkverbindung

Die Tauglichkeit der elektrischen Kundenanlage für einen Elektromobilitätsanschluss und die positive Beantwortung der Anschlussanfrage durch den örtlichen Stromverteilernetzbetreiber ist Grundvoraussetzung um die weiteren Planungsschritte einleiten zu können. Sofern diese Prüfung negativ verläuft, hat der Kunde die erforderlichen Adaptierungen auf seine Kosten vorzunehmen und der Salzburg AG nachzuweisen.

4. Montage und Inbetriebnahme

Sofern die Montage und Inbetriebnahme der Wallbox Vertragsbestandteil sind, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Der Kunde ist verpflichtet sämtliche für die Montage und den Betrieb der Wallbox erforderlichen etwaigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Salzburg AG wird in allfälligen Behördenverfahren dem Kunden sämtliche anlagenbezogenen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der Kunde leistet Gewähr für die Eignung der Baulichkeit zur Realisierung der geplanten Montage einer Wallbox samt elektrischer Zuleitung. Sofern der Kunde nicht Eigentümer bzw. alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist, ist er verpflichtet die schriftliche Zustimmung des Eigentümers (z.B. Zustimmung Vermieter und/oder andere Wohnungseigentümer bei Wohnungseigentumsobjekt) einzuholen und diese auf Verlangen der Salzburg AG vorzuweisen. Der Kunde hat die Salzburg AG für sämtliche Nachteile, welche aus einer nicht eingeholten Zustimmungserklärung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Baumaßnahmen, die auf Grund von etwaigen Behördenvorschriften notwendig sind (z.B. Brandschutzvorkehrungen im Tiefgaragenbereich) und über das im Produktblatt dargestellte Leistungsverzeichnis

hinausgehen, sind vom Kunden auf seine Kosten herzustellen.

Der Kunde räumt der Salzburg AG bzw. von ihr beauftragten Dritten das Zugangsrecht auf der im Vertragsformular genannten Liegenschaft zu Zwecken der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox ein (dieses Recht gilt auch nach Übergabe der Wallbox z.B. für eine Störungsbehebung im Rahmen Gewährleistung/Garantie). Dies inkludiert auch das Recht zur Liegenschaft zuzufahren und dort zu parken.

Die Salzburg AG errichtet die Wallbox. Inkludiert sind:

- FI-Schutzschalter – Typ A
- 3 LS-Leitungsschutzschalter
- 10 m Kabel + Aufputz Rohr
- 1 x Mauerdurchbruch
- Montage und Inbetriebnahme

Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen erforderlich sein (z.B. Aufputz-Zuleitung länger als 10 Meter), werden diese mit dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart und verrechnet bzw. vom Kunden gesondert auf seine Kosten bei einem befugten Dritten beauftragt.

Der Abschluss der Montage und Inbetriebnahme der Wallbox wird durch die Salzburg AG (oder von einem von ihr beauftragten befugten Dritten) in Form eines Übergabeprotokolls, welches von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, bekannt gegeben.

5. Übergabe

Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gilt die Wallbox an den Kunden übergeben und kann von diesem ab sofort betrieben werden.

Als Zeitpunkt des Übergangs sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere der Gefahrtragung (z.B. zufälliger Untergang der Sache), von der Salzburg AG auf den Kunden wird die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls festgelegt.

Der Kunde ist – zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus Garantie oder Gewährleistung - jedenfalls verpflichtet, sämtliche Mängel an der Wallbox der Salzburg AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

6. Vor-Ort-Service:

Sofern das Vor-Ort-Service (aufgrund des Produktblattes) während des Garantiezeitraumes Vertragsbestandteil ist, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Inkludiert sind:

- Störungsbehebung / Vorort
- 1x zusätzliche Karte anlernen / installieren

Die FI-Überprüfung ist vom Kunden durchzuführen und ist nicht Teil des Vor-Ort-Services.

Nach Ablauf des Garantiezeitraumes besteht die Möglichkeit einen gesonderten Wartungsvertrag über die Wallbox mit der Salzburg AG abzuschließen.

7. Klimabonus

Sofern der Klimabonus (aufgrund des Produktblattes) Vertragsbestandteil ist, gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Die Salzburg AG zahlt an den Kunden als Beitrag für seine Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität und für die Übertragung einer allfälligen Energieeffizienzmaßnahme gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz nach Übergabe der Wallbox für die im Produktblatt angegebene Dauer jeweils jährlich im Nachhinein einen Bonus. Die Höhe des Klimabonus (€-Betrag p.a.) ist dem Produktblatt zu entnehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Wallbox bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Salzburg AG. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers ist die Salzburg AG berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

Gerät der Kunde mit auch nur einer Rate des Gesamtkaufpreises trotz gewährter Nachfrist über mehr als 14 Tage in Verzug und tritt die Salzburg AG deshalb vom Vertrag zurück, ist Salzburg AG berechtigt, die Wallbox vom Kunden heraus zu verlangen sowie zu demontieren und hierfür das im Preisblatt angeführte Demontageentgelt in Rechnung zu stellen.

9. Haftung

Soweit es gesetzlich zulässig ist und es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Die Haftung der Salzburg AG – sofern gesetzlich zulässig - je Schadensfall ist mit einem Betrag in Höhe von € 2.500,00 begrenzt.

Die Haftung der Salzburg AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.

10. Preise und Bezahlung

Die angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile.

Der Kunde hat, wie im Vertragsformular angeführt, die Möglichkeit den Kaufpreis entweder sofort oder in Form von monatlichen Raten (ohne Verrechnung von Zinsen) zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt bei Sofortzahlung nach Rechnungslegung durch die Salzburg AG per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne irgendeinen Abzug an die von der Salzburg AG angegebene Bankverbindung.

Die monatliche Rate ist jeweils zum ersten eines Monats fällig und die Verrechnung beginnt mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monatsersten (Rechnungslegung durch die Salzburg AG). Der Kunde verpflichtet sich, die monatliche Rate einlangend bis jeweils zum fünften eines jeden Monats an die von der Salzburg AG noch bekannt zugebende Bankverbindung ohne irgendeinen Abzug zu bezahlen.

Des Weiteren ist die Bezahlung auch per SEPA-Lastschrift möglich, sofern der Kunde die im Vertragsformular angeführte Ermächtigung erteilt.

11. Zahlungsverzug, Mahnung

Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung. Für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeld-

zahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag (angeführt im beiliegenden Preisblatt) in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen oder für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idGF) liegen dürfen.

12. Terminsverlust (Fälligkeitstellung Gesamtbetrag)

Die Salzburg AG ist – sofern mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart ist – berechtigt, den gesamten noch aushaftenden Gesamtbetrag als sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde mit nur einer Monatsrate seit mindestens 6 Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt.

13. Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme

Der Kunde ermächtigt ausschließlich die Salzburg AG die vertragsgegenständliche Maßnahme zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (kurz EEffG) selbst zur Anrechnung zu bringen oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG weiter zu übertragen. Der Kunde bestätigt und leistet Gewähr, dass die o.a. Berechtigung zur Anrechnung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung noch keinem Dritten übertragen wurde.

14. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz

(FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSChG)

Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSChG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular ist diesem Vertrag beigegeben und steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Salzburg AG mit der Ver-

tragerfüllung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

15. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Sollte zu irgend einem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig sein, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Auf diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts und der internationalen Unterweisungsnormen anwendbar.

Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Vertragsformular, dem Produktblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsformular vor dem Produktblatt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Vereinbarung wird in einem Vertragsexemplar errichtet. Das Original verbleibt bei der Salzburg AG und der

Kunde bekommt eine Kopie ausgehändigt.